

GEMEINDE BOTTMINGEN



REGLEMENT ÜBER DIE
KINDER- UND JUGENDZAHNPFLEGE

(Stand 15.10.2003)

INHALTSVERZEICHNIS

A	Allgemeine Bestimmungen	1
	Geltungsbereich	1
	Zuständigkeit des Gemeinderats	1
	Administrative Aufgaben	1
	Aufgaben der Schulleitung	1
	Aufgaben der Eltern	1
	Kommunale Kontrollen und Prävention	1
B	Finanzielles	2
	Subventionsregeln	2
C	Schlussbestimmungen	2
	Inkrafttreten	2

Die Einwohnergemeindeversammlung Bottmingen beschliesst gestützt auf § 47 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 2

Zuständigkeit des Gemeinderats Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt insbesondere die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Abs. 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Abs. 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3

Administrative Aufgaben Für die kommunalen administrativen Aufgaben der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern sowie den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw. ist eine vom Gemeinderat bestimmte Stelle zuständig.

§ 4¹

Aufgaben der Schulleitung Die Schulleitung der Primarschule und des Kindergartens orientiert die Eltern der in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5

Aufgaben der Eltern Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6

Kommunale Kontrollen und Prävention Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen (geregelt in § 12 des kantonalen Gesetzes).

¹ Änderung vom 15.10.2003, in Kraft per 1.1.2004

B Finanzielles

§ 7

Subventionsregeln ¹ Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen. Konservierende und kieferorthopädische Behandlungen sind gleichgestellt.

² Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 5 % und 95 % der Behandlungskosten.

³ Der Gemeinderat regelt die Details.

C Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 1. Juli 1998 in Kraft.

Bottmingen, 31. März 1998

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:
sig. Dr. E. Peterli

Der Gemeindeverwalter:
sig. W. Schweighauser

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 13. Oktober 1998 und rückwirkend per 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt.

Teilrevidiert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15.10.2003. Die Teilrevision wurde von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL mit Verfügung Nr. 785 vom 18.12.2003 genehmigt.